

Bußgeldkatalog

für Abfall in gemeindlichem Zuständigkeitsbereich nach § 29 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25a Abs. 1 HAKA

Vorbemerkungen:

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in § 10 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen genannten Rechtsgüter ist – neben den präventiven Maßnahmen der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 KrW-/AbfG besondere Beachtung zu schenken.

Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. Die im Bußgeldkatalog genannten Beträge und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings Empfehlungscharakter. Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Rahmensätzen verlangen. So nennt der Tatbestandskatalog auch nur die Begehungsweise in üblicher Umgebung, ohne auf die Bedeutung einzugehen, die Verstößen an Orten zukommt, die z. B. in Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebieten liegen. Ferner berücksichtigen die Regel- und Rahmensätze nicht die jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteile, die die Täter daraus ziehen, dass sie die Abfälle nicht den dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zuführen; die Geldbuße muss grundsätzlich die dadurch eingesparten Aufwendungen (Entsorgungsgebühren bzw. –entgelte, Transportkosten) übersteigen (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Das Kernstück des vorliegenden Bußgeldkatalogs bildet die Aufzählung der verschiedenen Tatbestände in Spalte 2. Die in sie aufgenommenen Zuwiderhandlungen sind nach Abfallarten gegliedert und dort weiter unterteilt in Gruppen, in denen Beispiele aufgeführt sind, die nach Art, Größe und Menge Anhaltspunkte geben für die Einreihung weiterer Einzelgegenstände des Abfalls.

In Spalte 1 sind Kennziffern für die einzelnen Tatbestände enthalten, die sich aus der Gliederung ergeben. Die Spalte 2 enthält in Kurzfassung den Tatbestand, zu dem jeweils das vorangestellte Tatbestandsmerkmal „außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage“ gehört. Spalte 3 ist für die Geldbuße und ein evtl. Verwarnungsgeld vorgesehen.

Nr.	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 KrW-/AbfG	Geldbuße Euro
	Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage	
1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) lagert oder ablagert, z.B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten,	
1.1	soweit sie unbedeutender Art sind, wie z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale usw.), flüssige Abfälle bis 1/2 Liter (Spülmittel, Farbreste usw.)	10* - 25
1.2	mehrere Gegenstände unbedeutender Art bis 2 kg bzw. einzelne Gegenstände von gewisser Bedeutung wie z. B. Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, Flüssigkeit von 1/2 bis 2 Liter	25* - 75
1.3	eine Menge über 2 kg bzw. über 2 Liter	75 – 500

Nr.	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 KrW-/AbfG	Geldbuße Euro
1.4	scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände wie z. B. Glasflasche, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste	25* - 100
2	Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt u. pflanzlichen Abfällen, lagert o. ablagert	
2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs z. B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Fahrrad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kisten, Schlitten, Korb	50 – 200
2.2	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke größeren Umfangs wie z. B. Kühlschrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen	100 – 300
2.3	mehrere Einzelstücke größeren Umfangs bzw. eine Menge darüber hinaus bis 1 m ³ bzw. bis 200 kg	100 – 500
2.4	Sperrmüll über 1 m ³ bzw. über 200 kg	500 – 2.500
3	Altreifen lagert, ablagert	
3.1	Mengen bis zu 5 Stück	75 – 200
3.2	Größere Mengen	200 – 2.500
4	Autowracks und Ähnliches lagert, ablagert	
4.1	ein Moped oder Motorrad	
4.1.1	bei sofortiger Beseitigung	50 – 150
4.1.2	sonst	150 – 250
4.2	ein Pkw	
4.2.1	bei sofortiger Beseitigung	150 – 300
4.2.2	sonst	300 – 1.250
4.3.	ein Lkw, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus	
4.3.1	bei sofortiger Beseitigung	400 – 750
4.3.2	sonst	750 – 2.500
5	Bauschutt , lagert, ablagert	
5.1	Menge bis 1 m ³	50 – 250
5.2	Menge bis 5 m ³	250 – 750
5.3	Menge über 5 m ³	750 – 2.500
6	Schlammige Stoffe (z. B. Fäkalien, Klärschlamm) und Abfälle aus Tierhaltung ablagert	
6.1	Verunreinigung durch kleine Menge von Fäkalien (z. B. Hundekot)	10* - 50
6.2	Menge bis 1 m ³	50 – 250
6.3	Menge bis 5 m ³	250 – 750
6.4	Menge über 5 m ³	750 – 2.500

Nr.	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 KrW-/AbfG	Geldbuße Euro
7	Schlachtabfälle und Tierkadaver lagert, ablagert	
7.1	Menge bis 20 kg	25* - 150
7.2	Menge darüber	150 – 2.500
8	pflanzliche Abfälle lagert, ablagert	
8.1	Menge bis 1 Eimer	10* - 25
8.2	Menge bis 1 Handwagen, Kofferraum	25 * - 50
8.3	Menge bis 1 Lastwagenfuhrer	50 – 300
8.4	Menge darüber	300 – 1.500
* Verwarnungsgeld bis zur Höchstgrenze des § 56 Abs. 1 OWiG (35 Euro) ist möglich.		

Hinweise:

Soweit Abfälle nicht außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen gelagert werden, sondern beispielsweise durch Verbrennen behandelt werden, ist keine Zuständigkeit der Städte und Gemeinden auf der Grundlage des § 25a Abs. 1 HAKA mehr gegeben. In diesen Fällen ist das zuständige Regierungspräsidium, Abteilung Staatliches Umweltamt zu verständigen.

Soweit einzelne in dem Katalog bezeichnete Handlungen zur Verwirklichung von Straftatbeständen führen (z. B. die Ablagerung einer Flüssigkeit, die geeignet ist, Grundwasser zu schädigen), kommt eine Verfolgung durch die Gemeinde nach Ordnungswidrigkeitenrecht nicht in Betracht. In diesen Fällen sind die zuständigen Behörden zu verständigen und die Umweltpolizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. Straftatbestände in diesem Sinne sind:

- die umweltgefährdende Straftaten, §§ 326, 330, 330a StGB,
- das unerlaubte Betreiben einer Abfallbeseitigungsanlage, § 327 Abs. 2 Nr. 1 u. 3, Abs. 3 Nr. 2, § 330 StGB,
- die Bodenverunreinigung, § 324a StGB,
- die Gewässerverunreinigung, § 324 StGB

Letztere ist auch Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG und die Verfolgungszuständigkeit liegt insoweit bei der Wasserbehörde.

Als weitere Ordnungswidrigkeiten mit anderer Verfolgungszuständigkeit als die Kommunen kommen insbesondere in Betracht:

- die verkehrsgefährdende Straßenverschmutzung als Ordnungswidrigkeit gem. § 49 Abs. 1 Nr. 27 und § 32 StVO,
- Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen, §§ 64 und 65 BNatSchG, teilweise in Verbindung mit einer Rechtsverordnung für Naturschutzgebiete, Naturparke oder Naturdenkmäler.

Für das Bußgeldverfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

Der Bußgeldkatalog tritt am Tag nach der Bekanntmachung, also am 16.02.2003 in Kraft.

Mittenaar, den 27.01.2003

Der Gemeindevorstand

Hermann Steubing

Bürgermeister